

Satzung



Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates“.
- (2) Er hat den Sitz in Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge im Land Brandenburg, und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.:

- die Vernetzung des Erfahrungs- und Informationsaustausches für die in der Flüchtlingsarbeit tätigen Personen,
- die Einberufung eines regelmäßigen Forums, des Flüchtlingsrates, an dem deutsche und ausländische Vertreter der in der Flüchtlingsarbeit tätigen Vereine, Menschenrechtsgruppen, Verbände, Initiativen und Selbsthilfegruppen teilnehmen,
- eine Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Situation der Flüchtlinge aufmerksam macht und Verständnis in der deutschen Bevölkerung für Fluchtursachen und Probleme der Flüchtlinge schafft,
- Erstellung von Informationsmaterial für Flüchtlinge,
- eine Interessenvertretung der Flüchtlinge in verschiedenen politischen Gremien.
- die Beratung und Begleitung von Flüchtlingsselbsthilfegruppen und von Initiativgruppen in diesem Bereich. Die Arbeit dieser und ähnlicher Initiativen soll in ihrer Eigenständigkeit gefördert werden.
- die Unterstützung von Flüchtlingen im Einzelfall. Eine Unterstützung kann finanzieller, materieller, logistischer oder ideeller Natur sein. Finanzielle und materielle Hilfen im Einzelfall können nur dann gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke) vorliegt.

- (3) Ziel des Vereins ist es, die Interessenvertretung der Flüchtlinge zu stärken und an einer Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen mitzuwirken.

Er stärkt den Gedanken der Völkerverständigung und der Toleranz durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Flüchtlingsfragen und deren Probleme, um ein vorurteilsfreies und gewaltloses Zusammenleben von Deutschen und Nichtdeutschen zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend zu Absatz 3 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit mit sofortiger Wirkung von einer weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Dies kann dem Vorstand auch in schriftlicher Form vorgelegt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat (Datum des Posteingangs) nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4a Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie einen erhöhten, durch die Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag in das Vereinsvermögen einzahlen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(2) Der Vorstand kann eine Person zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten als Geschäftsführer einsetzen. Dieser unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand und die Angestellten des Vereins berät und unterstützt.

(4) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

1. Bestätigung des Haushaltsplanes und der Projektberichte,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
5. Beschluss über Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Fürsorge von Flüchtlingen.

(3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen.

Festgestellt am 20.05.1996

letzte Änderung am 20.06.2018